

Anordnung Nr. Pr. 355
über die Ermittlung und Berechnung der Preise
für Erzeugnisse und Leistungen
des individuellen Innenausbau
durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
private Handwerker und Gewerbetreibende

vom 23. Juni 1980

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern¹

154 88 11 0 Individueller Innenausbau

außer: 154 88 11 6 Individueller Innenausbau für Laboratorien

aus 195 40 00 0 Einbau- und Möntagearbeiten von Innenausbau

154 88 19 1 Harmonika-Trennwände

gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker sowie private Gewerbetreibende, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind, sowie gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See-, und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen^{1 2 3} und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter und deren kooperative Einrichtungen, soweit es sich um individuellen Innenausbau für gewerblich genutzte Ladeneinrichtungen und Gaststättenräume handelt,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften².

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 weiterhin Anwendung.

§ 3

Preiserechnungsvorschriften¹

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Preiserechnungsvorschriften (nachfolgend PEV genannt) zu ermitteln:

PEV Nr. 1 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker

PEV Nr. 2 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Er-

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung, Stand 1. Januar 1980.

² Für die Zuordnung dieser Abnehmerbereiche ist die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepriceänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185) anzuwenden/

³ Die PEV wird von den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Preise, den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Zeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch private Gewerbetreibende, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind.

(2) Die Preisformen für die nach den PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anweisung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den bisher geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Preisstellung

Die Preisstellung für die Industrieabgabepreise ergibt sich aus den PEV gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Produktgebundene Abgaben

Die produktgebundenen Abgaben sind in den PEV gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 20. September 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein, mit Ausnahme in Verträge gemäß Abs. 2, und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Die neuen Industrieabgabepreise gelten nicht für Verträge gegenüber der Bevölkerung², Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft² sowie konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, die bis zum 31. Dezember 1979 abgeschlossen wurden und die 1980 erfüllt werden. Lieferungen im Rahmen dieser Verträge sind zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 abzurechnen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Festlegung des Amtes für Preise vom 19. Dezember 1979 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch das Handwerk (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1980

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Anordnung Nr. Pr. 12/8¹
über die Preisformen bei Industriepreisen

vom 12. Juni 1980

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

ELN-Nr. Erzeugnis	Preisform
148 53 600 Biochemisches Futterweiß aus flüssigen F und gasförmigen Kohlenwasserstoffen	

¹ Anordnung Nr. Pr. 12A vom 24. Mai 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 161)